

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: ja

HöfeO § 13 Abs. 2

Die Veräußerung von Hofgrundstücken kann zur Erhaltung des Hofes erforderlich sein, wenn der Veräußerungserlös zur Tilgung drückender Schulden verwendet und eine Kreditaufnahme für die dringend nötige Erneuerung der schadhaften Hofgebäude offengehalten werden soll.

BGH, Beschl. v. 15. Oktober 1963 - V BLw 14/63

OLG Hamm

AG Burgsteinfurt

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Betriebsaufsehers Ewald E [REDACTED] in M [REDACTED],
S [REDACTED] b,

Antragstellers, Beschwerdeführers und Rechtsbeschwerdeführers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
Burgsteinfurt -

g e g e n

den Bauern Hubert E [REDACTED] in A [REDACTED],
H [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Antragsgegner, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in M [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 15. Oktober 1963
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der
Bundesrichter Dr. Augustin und Dr. Piepenbrock sowie der
landwirtschaftlichen Beisitzer Raither und Schulz

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen
den Beschluß des 10. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Hamm vom 5. April 1963 wird zurückge-
wiesen.

- 2 -

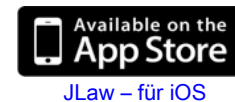
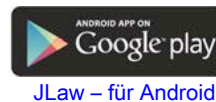
Der Antragsteller hat die Gerichtskosten
des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu tragen
und dem Antragsgegner die diesem im Rechts-
beschwerdeverfahren erwachsenen außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.

Der Geschäftswert wird für das Rechtsbe-
schwerdeverfahren auf 8.000 DM festgesetzt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I.

Antragsteller und Antragsgegner sind Adoptivkinder der verstorbenen Eheleute Bernhard und Theresia E. in A. Diese lebten im Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft; zum Gesamtgut gehörte der vom Ehemann stammende 32 ha große Hof in A., H. Hr. (Grundbuch von A. Band 14 Blatt) mit einem Einheitswert von 38.000 DM.

Die Eheleute hatten keine leiblichen Kinder; 1950 nahmen sie den damals 22 Jahre alten Antragsteller, einen Neffen des Ehemannes, auf den Hof; er war als Landwirt ausgebildet und hatte bisher auf dem elterlichen Hof gearbeitet. Er wurde von den Eheleuten E. durch Vertrag vom 27. November 1950 an Kindes Statt angenommen; sie sahen in ihm ihren künftigen Hoferben. Im Sommer 1954 kam es zwischen ihm und den Adoptiveltern zu Auseinandersetzungen; noch vor der Ernte verließ er den Hof. Nun nahmen die Eheleute E. den Antragsgegner, ebenfalls einen Neffen des Ehemannes (Vetter des Antragstellers) auf den Hof und durch Vertrag vom 22. Dezember 1955 an Kindes Statt an. In einem gemeinschaftlichen Testament vom selben Tag setzten sie sich gegenseitig zu alleinigen Erben und Hoferben ein, den Antragsgegner zum Erben und Hoferben des Überlebenden. Am 25. Juni 1959 verstarb Frau E., am 24. Februar 1960 der Ehemann E. Schon vorher, nämlich am 1. Juli 1959, hatte er mit notariellem Vertrag den Hof dem Antragsgegner übergeben und für den Antragsteller eine Abfindung in Höhe von

5.000 DM festgesetzt. Mit der Zahlung dieses Betrages sollte der Antragsgegner auf jeden Fall von weiteren Zahlungen befreit, der Antragsteller mit dem Erhalt von 5.000 DM völlig vom elterlichen Vermögen abgefunden sein. Der notarielle Vertrag wurde gegen den Widerspruch des Antragstellers genehmigt und der Antragsgegner am 8. Dezember 1959 im Grundbuch als neuer Hofeigentümer eingetragen.

Mit einer alsdann erhobenen Klage auf Zahlung des Pflichtteils nach Vater und Mutter und einer Vergütung für in der Zeit von 1950 bis 1954 auf dem Hofe geleisteten Arbeiten erreichte der Antragsteller die Verurteilung des Antragsgegners zur Zahlung von 14.241,25 DM; im übrigen wurde seine Klage abgewiesen.

Inzwischen, nämlich am 9. September 1960, hatte der Antragsgegner eine 1,7672 ha große Weide zum Preis von 17.672 DM aus dem Hofbestand an einen Siedler verkauft. Die Eigentumsübertragung hat im Grundbuch stattgefunden. Hieran anknüpfend macht der Antragsteller nunmehr gemäß § 13 HofeO einen Ausgleichsanspruch in Höhe von 8.000 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 15. September 1961 geltend.

Der Antragsgegner hat sich diesem Antrag widersetzt; er meint: Ausgleichsansprüche seien durch den Übergabevertrag völlig ausgeschlossen worden. Die Veräußerung der Parzelle sei überdies zur Erhaltung des Hofes notwendig gewesen. Die Anschaffung von Maschinen und Geräten sei unumgänglich geworden; dafür habe er rund 20.000 DM aufbringen müssen. Bei Übernahme des Hofes seien auch

Schulden in einer annähernden Höhe von 16.000 DM vorhanden gewesen. An den Antragsteller habe er 14.241 DM kurzfristig bezahlen müssen. Noch jetzt seien weitere Aufwendungen für bauliche Veränderungen des Hofes zu machen, die rund 100.000 DM erforderten.

Das Amtsgericht hat den Antrag zurückgewiesen; nach seiner Ansicht sind Ausgleichsansprüche des Antragstellers nach dem Willen des Hofübergebers ausgeschlossen.

In der Beschwerdeinstanz machte der Antragsteller geltend, er sei von der Erbfolge hinsichtlich des Hofes nicht ausgeschlossen worden; im Übergabevertrag werde mit keinem Wort angedeutet, daß er bei Landverkauf an dem Erlös nicht beteiligt werden solle. Die Auseinandersetzung nach § 13 HÖfeO müsse aber nach dem Verkehrswert erfolgen; er könne mithin den halben Verkaufserlös beanspruchen. Davon seien diejenigen Teile der Abfindung abzuziehen, die auf die verkaufte Fläche entfielen.

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers hatte keinen Erfolg.

Mit der vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller sein bisheriges Begehren weiter; der Antragsgegner bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist rechtzeitig und formgerecht eingereicht und begründet worden. Sie ist aber nicht begründet.

1. Zunächst erhebt sich die Frage, ob dem geltend gemachten Anspruch die Rechtskraft des Urteils des Landgerichts Münster vom 21. Juni 1960 (3 O 48/60) entgegensteht, so daß schon deshalb, was von Amts wegen zu prüfen ist, der Antrag zurückzuweisen wäre. Doch ist dem nicht so. In dem eben genannten Verfahren hatte der Antragsteller gegen den Antragsgegner u.a. Pflichtteilsansprüche aus Anlaß des Todes des Adoptivvaters eingeklagt und war damit teils durchgedrungen, teils abgewiesen worden. Anspruchsgrundlage war damals das Ableben des Vaters und die Berufung des Antragsgegners zu seinem Erben, so daß der Antragsteller als weiterer Abkömmling pflichtteilsberechtigt war. Im gegenwärtigen Verfahren bildet die Anspruchsgrundlage der Umstand, daß der Antragsgegner nach der Hofübernahme zum Hof gehörende Grundstücke veräußert hat. Mag dieser Anspruch mit dem Pflichtteilsanspruch insoweit zusammenhängen, als er dessen Ergänzung für den Fall der Veräußerung von Hofgrundstücken darstellt, so fällt er doch nicht mit dem Pflichtteilsanspruch zusammen. Rechtskräftig entschieden ist über den in jener Klage geltend gemachten Pflichtteilsanspruch; daher ist der Antragsteller durch das rechtskräftige Urteil des Landgerichts Münster vom 21. Juni 1960 nicht gehindert, den aus einem anderen Sachverhalt abgeleiteten gegenwärtigen Anspruch zu stellen.

3. Zur Sache selbst führt das Oberlandesgericht aus:

Die Einwendung des Antragsgegners, Ansprüche nach § 13 HöfeO seien nach dem Willen des Übertraggebers in vollem Umfange ausgeschlossen oder wenigstens beschränkt, sei nicht begründet. Allein aus der Bestimmung des Übergabe-

vertrages, der Antragsteller sei mit 5.000 DM vollkommen abgefunden, könne auf einen Ausschluß oder eine Beschränkung von Ausgleichsansprüchen nicht geschlossen werden. Jedoch sei die Entstehung solcher Ansprüche ausgeschlossen, weil die Veräußerung zur Erhaltung des Hofes erforderlich gewesen sei. Eine Veräußerung sei zur Erhaltung des Hofes nicht nur dann erforderlich, wenn sie zur Abwendung einer Zwangsvollstreckung diene oder einen unmittelbar bevorstehenden wirtschaftlichen Zusammenbruch verhindern solle; sie könne auch schon dann eine erforderliche Maßnahme sein, wenn sie nach den gesamten Umständen betriebswirtschaftlich notwendig sei, um die Rentabilität des Hofes zu erhalten oder zu erhöhen, und dem Hofeigentümer im Verhältnis zu seinen Miterben dadurch keinen unbilligen Vorteil bringe. Das sei der Fall, wenn der Erlös zur Deckung von Hofesschulden, zur Beschaffung von Anlagegütern, die der Struktur und der Größe des Hofes entsprächen, sowie zur Instandhaltung der Hof- und Wirtschaftsgebäude dringend benötigt werde und die erforderlichen Kosten nicht aus den Erträgen des Hofes herausgewirtschaftet und auch nicht im Wege einer zumutbaren Kreditaufnahme beschafft werden könnten. Der Antragsgegner habe bei Hofübergabe 15.000 DM Schulden übernommen; er sei zur Zahlung eines Betrages von 14.250 DM an den Antragsteller verurteilt worden. Die Verfahrenskosten hätten rund 2.000 DM betragen, und im Wege eines Vergleiches habe sich der Antragsgegner zur Zahlung weiterer 300 DM an den Antragsteller verpflichtet. Innerhalb kurzer Zeit nach der Hofübernahme sei so ohne Verschulden des Antragsgegners eine Hofschuldenlast in Höhe von 31.500 DM entstanden. Sie sei durch Bestellung einer Grundschuld (8.000 DM) und Aufnahme eines Darlehens (15.000 DM) teilweise abgedeckt worden. Bei Übernahme des

Hofes sei auch nur unzureichendes Inventar vorhanden gewesen. Es sei deshalb notwendig geworden, einen neuen Trecker, ferner einen Miststreuer und einen Mistauflader zu erwerben, was insgesamt 20.000 DM gekostet habe. Auch der Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer habe diese Anschaffungen für gerechtfertigt gehalten. Zudem bedürften, wie die Ortsbesichtigung ergeben habe, die Hof- und Wirtschaftsgebäude dringend der Erneuerung und Verbesserung. Die Wohnräume seien in einem denkbar schlechten Zustand, das Mauerwerk an vielen Stellen feucht, die Wirtschaftsräume für den heutigen Bedarf ungeeignet, der Schweinestall baufällig und erneuerungsbedürftig. Dadurch würden Investitionen in Höhe von 100.000 DM notwendig. Angesichts dieser bevorstehenden Belastungen des Hofes könne dem Antragsgegner nicht entgegeng gehalten werden, daß er die für die Bezahlung der Schulden und des neu erworbenen Inventars aufgewandten Beträge durch Kreditaufnahme hätte beschaffen müssen. Überdies habe der Hof seit 1954 nur in drei Jahren normale Ernten und daher nicht die Möglichkeit gehabt, die Hofschulden abzudecken und die notwendigen Investitionen aus laufenden Erträgen aufzubringen.

Der Antragsteller vertritt demgegenüber die Auffassung, daß der Ausschluß der Ausgleichsansprüche auf Notfälle zu beschränken sei. Es müsse eine wirklich dringende Lage vorhanden sein, bei der der Hof nur dadurch gerettet werden könne, daß Land veräußert werde. Das sei beispielsweise der Fall bei Vernichtung des Hofes durch Brand, bei Viehseuchen, Unglücksfällen, schweren Krankheitsfällen und ähnlichem. Die Auslegung, die das Beschwerdegericht dem § 13 Abs. 2 HGrO gebe, sei viel zu weitgehend.

Sie beachte nicht, daß es sich bei der Vorschrift um eine Ausnahmebestimmung handle. Es müßten zunächst alle Kreditmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Erst wenn diese Maßnahmen nicht zum Ziele führen könnten, eine Zwangsvorsteigerung nur noch durch den Verkauf von Grundstücken zu vermeiden sei, entfielen Ausgleichsansprüche. So lägen die Dinge im gegebenen Falle nicht. Der Antragsgegner habe vielleicht zweckmäßige Anschaffungen gemacht, die seine Arbeit erleichterten und rentabler gestalten könnten, notwendig seien aber sämtliche Anschaffungen nicht gewesen. Was die Ausgaben für die Erneuerung der Wirtschafts- und Hofgebäude anlange, so könne darauf nicht verwiesen werden; der Antragsgegner habe den Veräußerungserlös nicht für diesen Zweck verbraucht.

Hierzu ist zu bemerken:

Die Anspruchsvoraussetzungen des Ausgleichsanspruches (§ 13 Abs. 1 und 2 HöfeO) hat das Beschwerdegericht ohne Rechtsirrtum bejaht; die Entscheidung hängt mithin allein von der Beantwortung der Frage ab, ob die Veräußerung der Weideparzellen zur Erhaltung des Hofes erforderlich war. Dabei kann dahinstehen, ob die Ausführungen des Beschwerdegerichtes hierzu in allem der rechtlichen Nachprüfung standhalten. Im Ergebnis ist dem Beschwerdegericht jedenfalls beizutreten.

Eine Regelung dahin, daß der Ausgleichsanspruch entfalle, wenn die Veräußerung von Grundstücken zur Erhaltung des Hofes erforderlich war, kannten weder frühere Anerbengesetze des norddeutschen Raumes noch das Reichserbhof-

gesetz, das in § 30 von einer ganz anderen Grundauffassung ausging. Die Fassung des § 13 Abs. 2 HöfeO ist insoweit wörtlich entnommen dem § 20 des Preussischen Bäuerlichen Erbhofrechts vom 15. Mai 1933 (GS 165). Sie beruht dort auf dem Grundgedanken, es müsse eine leichtfertige Veräußerung des angestammten Familienerbtes an Fremde verhütet werden, um das Besitztum der Familie zu erhalten. Dieses Zieles wegen hielt es der Gesetzgeber für gerechtfertigt, Grundstücke des Hofbestandes abzustößen, im besonderen zur Bezahlung drückender Hofschulden. Ausgleichsansprüche entfielen, wenn die Veräußerung einzelner Grundstücke zur Abdeckung solcher Schulden erforderlich war (Wagemann, Bäuerliches Erbhofrecht, 1933 S. 69 Anm. 4). Da aber davon auszugehen ist, daß mit der Übernahme der Regelung in die Höfeordnung auch deren Grundgedanke übernommen wurde, so ist, entgegen der Ansicht von Rötelmann (DNotZ 1961, 346, 352), der Wegfall des Ausgleichsanspruchs nicht auf dringende Notfälle beschränkt, wie sie bei drohender und sonst nicht zu verhindernder Zwangsversteigerung, bei Zerstörung der Hofstolle durch Brand, bei Vernichtung des Viehbestandes durch Seuchen, bei anhaltenden Mißernten vorliegen. Vielmehr kann die Notwendigkeit der Veräußerung von Hofgrundstücken auch bei Tilgung dringender und drückender Schulden zu bejahen sein, wenn diese weder aus den Erträgen des Hofes noch durch eine zumutbare Kreditaufnahme abgetragen werden können. Ob es sich dabei um Verbindlichkeiten handeln muß, die aus ordnungsmäßiger Bewirtschaftung des Hofes und bei vernünftiger, den Gegebenheiten angepaßter Lebensweise des Hofeigentümers entstanden sind, kann dahinstehen. Denn das Beschwerdegericht hat festgestellt, daß der Antragsgegner die in Betracht kommenden Verbindlichkeiten nicht schuld-

haft herbeigeführt habe. In der Rechtsbeschwerdebegründung wird allerdings vorgetragen, der Antragsgegner habe seinen Trecker zweimal einfrieren lassen, wodurch ihm hohe Kosten entstanden seien. Dabei handelt es sich aber um eine erst im Rechtsbeschwerdeverfahren aufgestellte Behauptung, die, da das Beschwerdegericht keine Feststellung insoweit getroffen hat, vom Senat nicht beachtet werden kann.

Andererseits muß die Abstoßung der Hofgrundstücke geeignet sein, den Hofrestbestand zu sichern und zu erhalten. Läßt sich zwar noch eine drohende Versteigerung abwenden, aber der bevorstehende Zusammenbruch der Wirtschaft nicht mehr aufhalten, eine anhaltende Sanierung nicht erreichen, wäre es nicht gerechtfertigt, Miterben und Pflichtteilsberechtigten den Ausgleichsanspruch des § 13 HöfeO zu nehmen. Die Notwendigkeit der Veräußerung von Hofgrundstücken im Sinne des § 13 Abs. 2 HöfeO kann ferner zu bejahen sein, wenn Vieh und Hofinventar angeschafft werden muß, um die bäuerliche Betriebsführung in der Konkurrenz lebensfähig zu erhalten. Als notwendig zur Erhaltung des Hofes wird man ansehen können, was eine Anpassung an die Anforderungen der Gegenwart für einen landwirtschaftlichen Betrieb dieses Ausmaßes darstellt; was zweckmäßig erscheint zur Erhöhung seiner Rentabilität, braucht nicht notwendig zu seiner Erhaltung im Sinne des § 13 Abs. 2 HöfeO zu sein. Doch bedarf es hierzu keiner abschließenden Würdigung, da es im vorliegenden Falle hierauf nicht ankommt.

Nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts hat der Antragsgegner Schulden in Höhe von rund 15.000 DM übernommen, alsbald nach Hofübernahme fast den gleichen Be-

trag an den Antragsteller ausgezahlt; weitere 2.000 DM Kosten hat er für den verlorenen Prozeß erstatten müssen. Gegenüber der Schuldenlast von fast 32.000 DM beträgt der Einheitswert des Hofes 38.000 DM, übersteigt ihn also nur um wenig mehr als 1/6. Daß diese Schuld nicht aus den Erträgen des Hofes abzutragen war, erhellt um so mehr, als nach den Feststellungen des Beschwerdegerichtes mehrere Mißernten aufeinander folgten. Der Betrag konnte aber auch nicht durch eine Kreditaufnahme beschafft werden. Dieser Weg muß vielmehr für die dringend notwendigen, zur Erhaltung des Hofes erforderlichen baulichen Maßnahmen offengehalten werden. Sie werden nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes den Betrag von 100.000 DM erreichen. Unter solchen Umständen ist die Notwendigkeit der Grundstücksveräußerung zur Erhaltung des Hofes vom Beschwerdegericht ohne Rechtsirrtum bejaht worden; der Ausgleichsanspruch des Antragstellers entfällt, weil der Antragsgegner seine drückenden Schulden nur durch den Erlös aus dem Grundstücksverkauf abtragen konnte und sich andererseits die Inanspruchnahme von Kredit für die dringend notwendige Erneuerung der im schlechten Zustand befindlichen Gebäude der Hofstelle offenhalten mußte. Deshalb greift auch der Hinweis der Rechtsbeschwerde darauf, daß der Verkaufserlös für die baulichen Maßnahmen gar nicht benutzt worden sei, nicht durch. Bei dieser Sachlage ist es aber nicht mehr erforderlich, zu prüfen, ob es sich bei der Anschaffung von Trecker, Mistauflader und Miststreuer um Maßnahmen handelte, die zur Erhaltung des Hofes notwendig waren. Es kann daher auch dahinstehen, ob insoweit das Beschwerdegericht, wie der Antragsteller meint, zu geringe Anforderungen gestellt hat. Überdies trägt er auch in diesem Zusammenhang neue Tatsachen vor, die vom Senat, wie bereits dargelegt, nicht beachtet werden könnten.

Der Antragsteller macht schließlich dem Beschwerdegericht den Vorwurf, daß es den Vortrag des Antragsgegners,

15.000 DM Schulden übernommen zu haben, seinen Überlegungen zugrunde gelegt hat. Das Beschwerdegericht war indessen nicht gehindert, diesen Angaben Glauben zu schenken. Daß es dabei ein gegenteiliges Beweisangebot des Antragstellers übergangen hat, wird von der Rechtsbeschwerde nicht vorgetragen. Soweit sie auf das Vorbringen des Antragsgegners im bereits erwähnten Rechtsstreit 3 O 48/60 verweist, so hat dort der Antragsgegner (Schriftsatz vom 29. April 1960, GA 46) davon gesprochen, es seien ungewöhnliche Forderungen aus dem täglichen Lebensbedarf vorhanden gewesen, als er den Hof übernommen habe. Er habe noch heute Kaufleuten Zahlungen für Forderungen zu leisten, die gegenüber dem Haushalt der Adoptiveltern entstanden waren. Es ist also nicht zutreffend, daß der Antragsgegner seine Verpflichtungen damals nur auf 3.050 DM beziffert habe.

Aus all diesen Gründen erweist sich die Rechtsbeschwerde als unbegründet. Sie war daher zurückzuweisen, und es waren dem Antragsteller die Gerichtskosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens aufzuerlegen; er hat auch die seinem Gegner in diesem Verfahren erwachsenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten (§§ 33, 44, 45 LwVG).

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock